Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss
—
Postulat 2026-GC-165
Transparenz, Evaluierung und bessere Handhabung externer Dienstleistungen

Urheber/in:	**Esseiva Catherine / Wieland Philipp**
Anzahl Mitunterzeichner/innen:	**0**
Einreichung:	**25.06.2026**
Begründung:	**25.06.2026**
Überweisung an den Staatsrat:	**25.06.2026**
Antwort des Staatsrats:	**09.11.2026**

I. Zusammenfassung des Postulats

Die Verfasserin und der Verfasser des Postulats 2026-GC-165 «Transparenz, Evaluierung und bessere Handhabung externer Dienstleistungen» weisen darauf hin, dass für unter das öffentliche Beschaffungswesen fallende Dienstleistungen bereits strenge gesetzliche Rahmenbedingungen gelten. Sie verlangen daher vom Staatsrat zu prüfen, wie Aufträge an externe Dienstleister, die nicht unter das öffentliche Beschaffungswesen fallen, sichtbarer gemacht und besser gehandhabt werden können.

Die Verfasserin und der Verfasser des Postulats weisen darauf hin, dass in den verschiedenen Direktionen viele externe Dienstleistungen derzeit uneinheitlich und unübersichtlich, ohne bereichsübergreifende Auftragssteuerung ausserhalb des öffentlichen Beschaffungswesens vergeben werden (Leistungen mit geringen Kosten, freihändige Vergabe, einmalige oder wiederkehrende Aufträge unterhalb der gesetzlichen Schwellenwerte).

Das Postulat verlangt vom Staatsrat Folgendes:

1. Eine Aufstellung der externen Dienstleistungen, die von allen Direktionen in den Rechnungsjahren 2023, 2024, 2025 und 2026 in Auftrag gegeben wurden, mit folgenden Angaben für jeden Auftrag:
   a) antragstellende Amtsstelle;
   b) veranschlagter Betrag;
   c) Art der Leistung;
   d) Begründung für Rückgriff auf externe Leistung;
   e) verfügbare oder fehlende interne Fachkompetenzen
2. Evaluierung des Nutzens und der Wirkung dieser Leistungen, insbesondere:
   a) die erzielten Ergebnisse;
   b) die erzielten oder nicht erzielten Einsparungen;
   c) die Verbesserungen oder umgesetzten Empfehlungen
   d) die Identifizierung und Begründung nicht verlängerter Aufträge.

3. Vorlage einer kantonalen Strategie, die auf die Verringerung der Abhängigkeit von externen Dienstleistungen, die nicht unter das öffentliche Beschaffungswesen fallen, abzielt und Folgendes umfasst:
   a) einen Aktionsplan zur Regelung der Anträge für externe Dienstleistungen;
   b) die Einrichtung einer bereichsübergreifenden Steuerung und eines einheitlichen, für alle Direktionen geltenden Verfahrens;
   c) die Festlegung klarer Kriterien für den Rückgriff auf externe Dienstleister;
   d) die Risikoidentifizierung (Abhängigkeiten, Doppelspurigkeiten);
   e) einen Plan zur Stärkung der internen Fachkompetenzen, sofern dies relevant ist.

II. Antwort des Staatsrats:

Der Staatsrat möchte einleitend klarstellen, dass grundsätzlich jeder Vertrag einer öffentlichen Körperschaft über den Erwerb einer Sache, einer Dienstleistung oder eines Bauwerks unter das öffentliche Beschaffungswesen fällt. Es gibt also streng genommen keine Aufträge «ausserhalb des öffentlichen Beschaffungswesens», nur weil sie einen geringen Auftragswert haben oder freihändig vergeben werden. Der Staatsrat versteht den im Postulat verwendeten Ausdruck so, dass er sich auf Leistungen bezieht, die im freihändigen Verfahren erworben werden, insbesondere wenn ihr Wert die Schwellenwerte nicht erreicht, ab denen ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist, sowie auf Leistungen, die ausdrücklich vom Anwendungsbereich des öffentlichen Vergaberechts ausgenommen sind.

Das Vergabeverfahren wird in Abhängigkeit vom Auftragswert und den in den Anhängen 1 und 2 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB; SGF 122.91.3) festgelegten Schwellenwerten gewählt. Im freihändigen Verfahren vergibt der Auftraggeber einen öffentlichen Auftrag direkt ohne Ausschreibung an einen Anbieter. Der Schwellenwert für das freihändige Verfahren liegt bei Lieferungen und Dienstleistungen (Aufträge, die nicht internationalen Abkommen unterliegen) unter 150 000 Franken. Der Auftraggeber kann einen Auftrag unabhängig vom Schwellenwert freihändig vergeben, wenn eine der besonderen Voraussetzungen nach Artikel 21 Abs. 2 IVöB erfüllt ist. Im freihändigen Verfahren im Sinne von Artikel 21 Abs. 2 IVöB veröffentlicht der Auftraggeber die Vergaben auf der Plattform simap.ch. Für die Vergabe im Rahmen des «gewöhnlichen» freihändigen Verfahrens (unterhalb der Schwellenwerte) ist jedoch keine Veröffentlichung erforderlich.

Der Staatsrat weist jedoch darauf hin, dass die betreffenden Dienstleistungen sehr unterschiedliche Sachverhalte abdecken, die von punktuellen Fachmandaten bis hin zu wiederkehrenden Leistungen reichen, die für den reibungslosen Verwaltungsbetrieb erforderlich sind. Daher ist bei der Beurteilung der Forderungen eine differenzierte und verhältnismässige Herangehensweise angebracht, wobei sowohl die angestrebten Ziele als auch die für deren Umsetzung erforderlichen administrativen Ressourcen und die bereits bestehenden Steuerungsmechanismen zu berücksichtigen sind.

Zu den Forderungen der Verfasser des Postulats antwortet der Staatsrat wie folgt.

1. Eine Aufstellung der externen Dienstleistungen, die von allen Direktionen in den Rechnungsjahren 2023, 2024, 2025 und 2026 in Auftrag gegeben wurden

Mit der Inanspruchnahme externer Dienstleister kann der Staat auf spezifisches Fachwissen in den unterschiedlichsten Bereichen zurückgreifen, ohne dieses selbst aufbauen und pflegen zu müssen. Er verschafft verschiedenen Akteuren der Privatwirtschaft Einnahmequellen und trägt damit auch zum Wohl der Wirtschaft bei. Der Staatsrat ist der Ansicht, dass ein solches Vorgehen durchaus

sinnvoll ist und sowohl der Staat als auch die Privatwirtschaft davon profitieren. Er kann jedoch auch den Wunsch der Verfasserin und des Verfassers des Postulats nachvollziehen, sich ein genaueres Bild über die effektiven Gegebenheiten zu verschaffen und befürwortet deshalb eine Aufstellung der von den staatlichen Direktionen und Ämtern des Staates in Auftrag gegebenen externen Dienstleistungen. Damit lässt sich ein konsolidierter Überblick über eine Ausgabenkategorie gewinnen, die derzeit definitionsgemäss nicht zentral erfasst wird. Ausserdem kann so aufgezeigt werden, aus welchen Gründen die Amtsstellen auf externes Fachwissen zurückgreifen und welche Bereiche davon betroffen sind.

Er weist jedoch darauf hin, dass die betreffenden Dienstleistungen einen Zeitraum von vier Rechnungsjahren abdecken und sich auf alle Direktionen verteilen. Die gewünschten Informationen werden nicht einheitlich erfasst und müssen bei einer Vielzahl von Ämtern erhoben, konsolidiert und validiert werden. Das Ganze wird also einen erheblichen administrativen Aufwand verursachen. Diesbezüglich befürwortet er auch den von den Verfassern des Postulats selbst empfohlenen pragmatischen Ansatz und wird die Antwort so gestalten, dass die relevanten Informationen ohne unverhältnismässigen Arbeitsaufwand bereitgestellt werden. Der Staatsrat wird zudem auf die tatsächlich verfügbaren Daten zurückgreifen und keinen unnötigen Aufwand betreiben und will in diesem Sinne nur auf Mandate mit einem Auftragswert von zwischen 50 000 und 150 000 Franken eingehen.

2. Evaluierung des Nutzens und der Wirkung dieser Leistungen

Der Staatsrat ist überzeugt, dass die im Postulat angesprochenen externen Dienstleistungen durchaus Sinn ergeben, ist jedoch bereit, die Direktionen und Ämter um nähere Auskunft über ihren Nutzen und ihre Wirkung zu bitten.

Wie oben bereits erwähnt, wird auch die detaillierte Evaluierung mehrjähriger Aufträge mit einem erheblichen Arbeitsaufwand verbunden sein. Die betreffenden Dienstleistungen sind sehr unterschiedlicher Art, und ihre Auswirkungen sind nicht immer direkt messbar. Unter diesen Umständen will der Staatsrat auf eine verhältnismässige Analyse setzen, die auf den tatsächlich verfügbaren Informationen aufbaut und sich auf die für die Beurteilung des Nutzens und der Wirkung der betreffenden Dienstleistungen relevantesten Elemente konzentriert.

3. Vorlage einer kantonalen Strategie, die auf die Verringerung der Abhängigkeit von externen Dienstleistungen, die nicht unter das öffentliche Beschaffungswesen fallen, abzielt

Der Staatsrat ist der Ansicht, dass der Rückgriff auf externe Dienstleister ein legitimes und für die Kantonsverwaltung oft notwendiges Managementinstrument ist. Dadurch lassen sich Fachkompetenzen mobilisieren, die intern nicht verfügbar sind, punktuelle oder vorübergehende Bedürfnisse decken und die Umsetzung von Projekten sicherstellen, die spezifisches Fachwissen erfordern. Allein die Tatsache, dass externe Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, kann daher nicht mit einer problematischen Abhängigkeit gleichgesetzt werden. Die Verfasserin und der Verfasser des Postulats gehen davon aus, dass eine erhebliche Abhängigkeit bestehe, die die Ausarbeitung einer spezifischen kantonalen Strategie rechtfertige. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt gibt es jedoch keine Anhaltspunkte, die diese Feststellung bestätigen würden.

Der Staatsrat hält zudem fest, dass die Direktionen und Ämter bereits über Instrumente zur Steuerung, Budgetplanung und Ausgabenkontrolle verfügen, die den Rückgriff auf externe Dienstleister regeln. Eine neue kantonale Strategie, verbunden mit einer systematischen

bereichsübergreifenden Steuerung und einheitlichen Kriterien für sämtliche Fälle, würde die Verwaltungsprozesse schwerfälliger machen, ohne dass ein entsprechender Mehrwert garantiert wäre. Schliesslich wäre die Ausarbeitung einer solchen Strategie für alle Direktionen punkto Bestandsaufnahme, Analyse, Koordination und Nachverfolgung sehr arbeitsaufwändig. Angesichts der Vielfalt der staatlichen Aufgaben und der unterschiedlichen Anforderungen an externe Dienstleistungen erscheint ein einheitlicher Ansatz für die operativen Bedürfnisse der Ämter nur bedingt geeignet.

III. Fazit

Nach dem Gesagten beantragt der Staatsrat dem Grossen Rat die Aufteilung des Postulats wie folgt:

Wird die Aufteilung angenommen, beantragt der Staatsrat dem Grossen Rat:

- die Annahme des ersten Teils bezüglich Aufstellung der externen Dienstleistungen, die von allen Direktionen in den Rechnungsjahren 2023, 2024, 2025 und 2026 in Auftrag gegeben wurden, wobei nur auf Mandate mit einem Auftragswert von zwischen 50 000 bis 150 000 Franken eingegangen wird und die Verfasserin und dem Verfasser des Postulats dem Staatsrat die Freiheit lässt, seine Antwort in einem pragmatischen Ansatz zu gestalten, ohne übermässigen administrativen Aufwand zu verursachen;
- die Annahme des zweiten Teils bezüglich Evaluierung des Nutzens und der Wirkung dieser Leistungen, die Gegenstand der erwähnten Bestandsaufnahme wären;
- die Ablehnung des dritten Teils bezüglich Vorlage einer kantonalen Strategie, die auf die Verringerung der Abhängigkeit von externen Dienstleistungen, die nicht unter das öffentliche Beschaffungswesen fallen, abzielt.

Bei Ablehnung einer Aufteilung fordert der Staatsrat den Grossen Rat auf, das Postulat abzuweisen.